

Aus dem Asylmagazin 6/2023, S.237–240

Stefan Keßler

Wann verbieten Schmerzen eine Abschiebung?

Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 22.11.2022
– C-69/21, X. gegen die Niederlande – asyl.net: M31092

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 6/2023 finden Sie:

Nachrichten177
Arbeitshilfen und Stellungnahmen178
Buchbesprechungen179
Hannah Franz zu Hofmann (Hrsg.): NK-Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023179
Monika Maria Sommer zu Brussig u. a.: Arbeitsförderung für Geflüchtete, 2022180
Beiträge181
Katja Schubert: Geburtsurkunde und beglaubigter Registerausdruck.181
Sebastian Klaus: Die aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation ukrainischer Geflüchteter188
Claire Deery, Sara Rouina, Rasmus Stumpf: Zweck-/Spurwechsel: Was geht und was nicht?195
Patrick Dörr und Sarah Ponti: LSBTIQ*-verfolgende Staaten als »sichere Herkunftsstaaten«?203
Ländermaterialien209
VGH Baden-Württemberg: Kein Abschiebungsverbot für Angehörigen der Hazara wegen Barvermögens209
VG Gießen: Flüchtlingsanerkennung für Person aus dem Iran wegen exilpolitischer Aktivitäten.213
OVG Nordrhein-Westfalen: Systemische Mängel im Aufnahmesystem Italiens215
VG Aachen: Flüchtlingsanerkennung für exilpolitisch aktive Person aus Myanmar217
Asylverfahrens- und -prozessrecht.223
BVerwG: Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren223
<i>Anmerkung von Markus Sade zur Entscheidung des BVerwG</i>224
OVG Saarland: Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft trotz richtiger Angaben im Asylverfahren227
<i>Anmerkung von Justus Linz zur Entscheidung des OVG Saarland</i>229
VGH Bayern: Zurückverweisung an VG wegen abweichender Beurteilung der Lage im Herkunftsstaat230
EuGH: Zuständigkeitsübergang in Dublin-Verfahren bei Weiterreise und Ablauf der Überstellungsfrist231
Aufenthaltsrecht234
VG Berlin: Abschiebungsandrohung mangels Berücksichtigung familiärer Belange unionsrechtswidrig.234
EuGH: Gefahr der Zunahme von Schmerzen als Abschiebungshindernis235
<i>Anmerkung von Stefan Kefßler zur Entscheidung des EuGH.</i>237
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme240

Redaktionsschluss: 8. Juni 2023

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net

Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Laura Hilb, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe

E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin

© Informationsverbund Asyl und Migration

ISSN 1613-7450

Zitervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 6/2023

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:

Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, redaktion@asyl.net.

gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen erlassen noch diesen abschieben. [...]

81 Dieses Verbot gilt zwar auch dann, wenn der betreffende Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, die Abschiebung als solche des betreffenden Drittstaatsangehörigen so zu organisieren, dass namentlich gewährleistet ist, dass dieser während der Abschiebung nicht der Gefahr einer erheblichen und unumkehrbaren Verschlimmerung seiner Krankheit oder seiner Schmerzen ausgesetzt ist, jedoch kann daraus nicht geschlossen werden, dass es für den Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen diesen Drittstaatsangehörigen oder dessen Abschiebung genügt, dass dieser Mitgliedstaat garantiert, dass der Drittstaatsangehörige während der Abschiebung eine angemessene Versorgung erhält. Der betreffende Mitgliedstaat muss sich nämlich vergewissern, dass die betroffene Person, wenn ihr Gesundheitszustand es erfordert, nicht nur während der Abschiebung als solcher eine medizinische Versorgung erhält, sondern auch nach Beendigung der Abschiebung im Zielland

(vgl. entsprechend Urteil vom 16. Februar 2017, C. K. u. a., C-578/16 PPU, EU:C:2017:127, Rn. 76 bis 82).

82 Nach alledem sind Art. 5 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit den Art. 1 und 4 der Charta sowie mit deren Art. 19 Abs. 2 dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die Folgen der aufenthaltsbeendenden Maßnahme als solcher für den Gesundheitszustand eines Drittstaatsangehörigen von der zuständigen nationalen Behörde nur berücksichtigt werden, um zu prüfen, ob der Drittstaatsangehörige reisefähig ist. [...]

Anmerkung

Wann verbieten Schmerzen eine Abschiebung?

Von Stefan Keßler, Berlin*

In dem hier zu besprechenden Grundsatzurteil¹ geht es um die durch Europarecht gezogenen Grenzen bei Abschiebungen in Fällen, in denen eine effektive medizinische Behandlung von Schmerzen im Herkunftsland nicht erreichbar ist. Die durch die Große Kammer beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) auf Ersuchen eines niederländischen Gerichts gefällte Entscheidung macht darüber hinaus die Bindung von Abschiebungsentscheidungen an den Menschenwürdegrundsatz und die enge Verknüp-

* Stefan Keßler ist stellvertretender Direktor und Referent für Politik und Recht beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland (stefan.kessler@jrs.net). Der Beitrag gibt ausschließlich die eigene Auffassung des Verfassers wieder.

¹ EuGH (Große Kammer), Urteil vom 22.11.2022, C-69/21, X. gegen Niederlande – asyl.net: M31092, oben ausführlich zitiert. Im Folgenden beziehen sich angegebene Randnummern auf dieses Urteil.

fung der EuGH-Rechtsprechung mit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) deutlich. Damit hat sie auch konkrete Auswirkungen auf die deutsche Rechtspraxis.

Im entschiedenen Fall geht es um einen Mann aus der Russischen Föderation, der sich gegen seine Abschiebung aus den Niederlanden vor allem mit dem Argument wehrte, er leide an Blutkrebs und sei zur Bekämpfung der mit der Krankheit verbundenen Schmerzen auf die Verabreichung von medizinischem Cannabis angewiesen. Der Einsatz von Cannabis ist jedoch, auch wenn er zu medizinischen Zwecken erfolgen soll, in der Russischen Föderation verboten. Der Mann machte geltend, bei Einstellung der Behandlung könne er wegen der Intensität der dann zu erleidenden Schmerzen nicht mehr menschenwürdig leben. Das angerufene niederländische Gericht stellte dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung der Rückführungsrichtlinie (RückfRL)² in Verbindung mit der Grundrechtecharta (GRCh)³.

Die Grundsätze

Der EuGH hebt hervor, dass nach der RückfRL die Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen durch einen EU-Mitgliedstaat zwingend eine zuvor unter Beachtung der mit der Richtlinie eingeführten materiellen und prozessualen Garantien ergangene Rückkehrentscheidung voraussetzt. Die Rückkehrentscheidung muss einen konkreten Zielstaat einer Abschiebung benennen.

Beim Erlass einer solchen Rückkehrentscheidung müssen die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhalten (Art. 5 RückfRL). Dieser Grundsatz geht über das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot aus Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention hinaus und verbietet nach Art. 19 Abs. 2 GRCh die Abschiebung auch dann, wenn im Zielstaat für die betroffene Person die Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh besteht. Art. 4 GRCh gilt absolut und ist einer Einschränkung nicht zugänglich, auch weil damit der Menschenwürdegrundsatz aus Art. 1 GRCh konkretisiert wird.⁴ Ist eine Abschiebung nach Art. 19 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 GRCh verboten, darf nach Art. 5 RückfRL keine Rückkehrentscheidung erlassen werden. Die Achtung der Menschenwürde steht einer Abschiebung immer entgegen.

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger; abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/EU-Recht«.

³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007; abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/EU-Recht«.

⁴ Siehe EuGH, Urteil vom 5.4.2016 – C404/15 und C659/15. PPU, Aranyosi und Căldăraru –, Rn. 85.

Der EuGH wiederholt dann den schon in seiner früheren Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz, dass die Rechte aus Art. 4 GRCh denen aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entsprechen. Mithin zieht er für die Auslegung des Art. 4 GRCh stets die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK heran.

Die bisherige Rechtsprechung des EGMR

In den letzten Jahren hat sich der EGMR immer wieder mit der Frage beschäftigt, ob im Fall einer schweren Erkrankung eine Abschiebung zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen kann. Vor allem im Fall *Paposhvili*⁵ hat die Große Kammer des EGMR entschieden, dass Art. 3 EMRK einer Abschiebung entgegensteht, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme einer realen Gefahr vorliegen, dass die betroffene Person wegen des Fehlens oder der Nichterreichbarkeit angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat der Abschiebung einer ernsthaften, raschen und unumkehrbaren Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt würde, die intensives Leiden oder eine erhebliche Verkürzung der Lebenserwartung mit sich brächte. Dabei muss nicht der Tod eintreten, sondern ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot entsteht auch dann, wenn eine baldige und erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht, die zu starkem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebensdauer führt.

Abschiebungsverbot nicht nur bei drohendem Tod

Aus dieser Rechtsprechung des EGMR ergibt sich auch für den EuGH zunächst ein Abschiebungsverbot in den Fällen, in denen eine schwer kranke Person nicht die notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat der Abschiebung erhalten würde und deshalb eine ernste, rasche und unumkehrbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes befürchten müsste, die zu starken Schmerzen oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde.

Dabei muss, so der EuGH ausdrücklich in Rn. 69, nicht in jedem Fall der alsbald eintretende Tod oder eine gravierende Verschlimmerung der Erkrankung drohen. Vielmehr »genügt« auch eine erhebliche Verstärkung der Schmerzen, um die Abschiebung als Verletzung von Art. 4 GRCh erscheinen zu lassen. Denn zum einen können verstärkte Schmerzen wiederum zu einer Verschlechterung des psychischen oder physischen Gesundheitszustandes führen. Zum anderen würde es gegen die Menschenwürde verstoßen, eine Person solchen erheblichen Schmerzen auszusetzen.

⁵ EGMR, Urteil vom 13.12.2016 – 41738/10, *Paposhvili* gegen Belgien – asyl.net: M24587.

Der zeitliche Zusammenhang mit der Abschiebung

In der deutschen Spruchpraxis wird immer wieder verlangt, dass die drohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes »alsbald« oder »unverzüglich«, mithin in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung drohen muss. Ähnlich wie schon zuvor der EGMR⁶ lehnt der EuGH jedoch die Bestimmung einer ausdrücklichen Frist, in der die Verschlimmerung der Erkrankung zu erwarten sein muss, ausdrücklich ab. Er geht sogar einen Schritt weiter und weist darauf hin, es müsse zum einen berücksichtigt werden, dass die Schmerzen ohne medizinische Behandlung auch allmählich zunehmen können und »dass es eine gewisse Zeit dauern kann, bis diese Zunahme erheblich und unumkehrbar wird« (Rn. 72). Zum anderen stünde die Festlegung eines Zeitraums im Konflikt mit der Notwendigkeit, in die Entscheidung alle für den Einzelfall relevanten Gesichtspunkte einfließen zu lassen:

»Die zuständige nationale Behörde muss nämlich die Frage, wie rasch eine solche Zunahme [der Schmerzen] im Fall einer Rückkehr wahrscheinlich eintreten wird, auf der einen und den Grad der Intensität der Zunahme der Schmerzen, die in einem solchen Fall zu befürchten ist, auf der anderen Seite (...) vergleichend prüfen können.« (Rn. 74).

Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang der Schmerzzunahme mit der Abschiebung darf nach alldem nicht verlangt werden.

Keine Begrenzung der Prüfung auf Reisefähigkeit

Einer weiteren Unart auch in der deutschen Spruchpraxis stellt sich der EuGH ebenfalls entgegen: Krankheitsbedingte Gründe, die gegen eine Abschiebung sprechen, dürfen nicht erst dann berücksichtigt werden, wenn aus ihnen eine Reiseunfähigkeit der betreffenden Person entsteht. Im Gegenteil: Eine Rückkehrentscheidung darf erst erlassen und eine Abschiebung erst dann vorgenommen werden, wenn die Behörden

»[...] jeden ernsthaften Zweifel hinsichtlich der Gefahr ausschließen können, dass die Rückkehr des Drittstaatsangehörigen zu einer raschen, erheblichen und unumkehrbaren Verschlimmerung dieser Krankheit oder der durch diese verursachten Schmerzen führt. Kann ein solcher Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf die zuständige nationale Behörde weder eine Rückkehrentscheidung gegen

⁶ EGMR in *Paposhvili*, a. a. O. (Fn. 5).

den betreffenden Drittstaatsangehörigen erlassen noch diesen abschieben« (Rn. 80).

Es gilt also der Grundsatz: Im Zweifel gegen die Abschiebung.

Dabei ist nicht nur die Situation während des eigentlichen Abschiebungsvorgangs relevant, sondern auch die Zeit danach: Die zuständige Behörde

»[...] muss sich nämlich vergewissern, dass die betroffene Person nicht nur während der Abschiebung als solcher eine medizinische Versorgung erhält, sondern auch nach Beendigung der Abschiebung im Zielland« (Rn. 81).

Mit anderen Worten: Das Mitschicken eines Arztes oder einer Ärztin auf dem Abschiebeflug oder die Mitgabe einiger Medikamente reichen für die Rechtfertigung einer Abschiebung nicht aus. Und »vergewissern« bedeutet mehr als die Anwendung des Prinzips »es wird schon gutgehen«.

Medizinische Behandlung gehört zum geschützten Privatleben

Art. 8 EMRK und Art. 7 GRCh schützen das Privatleben. Eine Abschiebung darf nach der Rechtsprechung des EuGH nicht vorgenommen werden, wenn sie zur Verletzung dieses Schutzes führen würde. Etwas überraschend, aber nachvollziehbar bezieht der EuGH nun die medizinische Behandlung, die eine ausreisepflichtige Person in einem EU-Mitgliedstaat erhält, in den Schutz des Privatlebens ein. Er begründet dies auch unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des EGMR damit, dass die medizinische Behandlung der Wiederherstellung der körperlichen und/oder geistigen Unversehrtheit einer Person dient und diese Unversehrtheit wiederum Voraussetzung für die vollständige persönliche Entfaltung und damit für die tatsächliche Inanspruchnahme des Rechts auf Privatleben ist. Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des EGMR weist er dann darauf hin, dass mit dem Schutz des Privatlebens auch das Eingehen und die Entwicklung sozialer Bindungen einer Person zu ihren Mitmenschen geschützt sind. Insbesondere in den Fällen, in denen aufgrund einer Erkrankung eine besondere Verletzlichkeit und Abhängigkeit von anderen Personen besteht, kann somit die medizinische Behandlung einer Abschiebung entgegenstehen. Allerdings gilt der Schutz des Privatlebens nicht absolut, sondern er kann unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden, vor allem wenn die Einschränkung dem Gemeinwohl dient. Eine Abschiebung kann nach Ansicht des EuGH dem Zweck einer wirksamen Rückkehrpolitik und damit dem Gemeinwohl dienen. Somit steht eine medizinische Behandlung als Teil des geschützten Privatlebens nur dann einer Abschiebung entgegen,

wenn die Abschiebung aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht mehr verhältnismäßig wäre.

Auswirkungen auf die deutsche Praxis

Was bedeutet das nun für die deutsche Praxis bei Entscheidungen über Abschiebungen? Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält mit § 60 Abs. 5 das Verbot einer Abschiebung, die zu einer Verletzung der EMRK führen würde. Da Art. 4 und 7 GRCh wie die entsprechenden Regelungen in Art. 3 und 8 EMRK auszulegen sind, sind sie bei der Prüfung eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG einzubeziehen. Das dürfte zumindest dann keine größeren Schwierigkeiten bereiten, wenn man sowohl die Rechtsprechung des EGMR zur EMRK als auch diejenige des EuGH zur RückfRL in Verbindung mit der GRCh heranzieht.

Konkret führt dies dazu:

- In Fällen drohender Gesundheitsgefahren müssen entgegen der Regelvermutung aus § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG die zuständigen Behörden und Gerichte sich vergewissern, dass die notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat der Abschiebung auch zweifelsfrei und auf längere Sicht zur Verfügung steht.
- § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist so zu lesen, dass auch die Verschlimmerung von Schmerzzuständen einer Abschiebung entgegensteht.
- Es darf nicht ausschließlich auf die Situation im zeitlichen Zusammenhang mit einer Abschiebung abgestellt werden, sondern es ist auch die mögliche Entwicklung auf längere Sicht nach der Abschiebung einzubeziehen.
- Das Argument, die betroffene Person sei (noch) reisefähig, darf keine Rolle mehr spielen.
- Auch die Vulnerabilität einer Person bzw. ihr krankheitsbedingtes Angewiesensein auf das Beibehalten von Beziehungen zu anderen Personen ist angemessen zu berücksichtigen.

Sind § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 europarechtswidrig?

Lassen sich die gerade genannten Anforderungen noch durch eine entsprechende Auslegung des AufenthG erfüllen, so wird es bei der Regelung des § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG schon schwieriger. EuGH und EGMR haben immer wieder den absoluten Charakter des Schutzes aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh und ihren Zusammenhang mit dem Menschenwürdegrundsatz betont. Angesichts dieses absoluten und keiner Einschränkung zugänglichen Charakters dieses Schutzes lassen sich die formalen Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen, wie sie in § 60 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 60a Abs. 2c Sätze 2

und 3 AufenthG aufgestellt werden, nicht auf solche Gesundheitsgefahren übertragen, die eine Abschiebung zu einem Verstoß gegen EMRK und GRCh werden ließen. Mit anderen Worten: Da, wo die drohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes und/oder die Verschlimmerung des Schmerzzustandes Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh berühren, müssen auch ärztliche Bescheinigungen, die nicht die Anforderungen aus § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 erfüllen, berücksichtigt bzw. von Amts wegen erforderliche Ermittlungen angestellt werden.

Problem bei der Prüfung durch das BAMF

Im Rahmen eines Asylverfahrens stellt das BAMF zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote fest. Umgesetzt wird die durch das BAMF erlassene Abschiebungsandrohung aber durch die Länderbehörden, die an die Entscheidung des BAMF zu Abschiebungsverboten gebunden sind. Europarechtlich stehen jedoch Art. 5 RückfRL in Verbindung mit den Artikeln 1 und 4 GRCh nach der beschriebenen Auslegung durch den EuGH bei entsprechenden Gesundheitsgefahren nicht nur dem Erlass der Abschiebungsandrohung, sondern auch der späteren Durchführung der Abschiebung entgegen. Besonders bei Gesundheitsgefahren oder Zustandsverschlechterungen, die in der Zwischenzeit auftreten, kann dem dadurch Rechnung getragen werden, dass entweder auf entsprechenden Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen das Verfahren hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten wieder aufgegriffen wird. Erforderlichenfalls haben die Landesbehörden auch die Pflicht zur entsprechenden Mitteilung an das BAMF. Da Art. 3 EMRK und Art. 4 in Verbindung mit Art. 1 GRCh absoluten Charakter haben, kann es hierbei nicht darauf ankommen, ob die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten worden ist oder nicht.⁷

Ergebnis

In Fällen drohender Gesundheitsgefahren, zu denen auch die Verschlimmerung von Schmerzzuständen gehört, zwingen die RückfRL und die GRCh die zuständigen Behörden zu einer intensiveren Prüfung, ob die Abschiebung im konkreten Einzelfall noch mit dem Menschenrechtsschutz aus EMRK und GRCh vereinbar sind. Bei bestehenden Zweifeln muss die Abschiebungsandrohung aufgehoben und darf die Abschiebung nicht vollzogen werden.

Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme

• **LG Landshut:** Rechtswidrigkeit der Anordnung des Ausreisegewahrsams aufgrund fehlender Fluchtgefahr:

1. Die Anordnung von Ausreisegewahrsam erfordert ein Verhalten, das erwarten lässt, dass die in Ausreisegewahrsam zu nehmende Person die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.

2. Jedenfalls kann daraus, dass die Person sich bemüht, die Voraussetzungen für einen durch die Ausländerbehörde in Aussicht gestellten Aufenthaltstitel zu schaffen, nicht geschlossen werden, dass sie sich der Abschiebung entziehen werde. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 31.3.2023 – 65 T 580/23 – asyl.net: M31409

• **LG Itzehoe:** Kein Verzicht auf Haftanhörung wegen Schließung des Gerichts am Wochenende:

1. Abschiebungshaft kann nicht wegen Gefahr im Verzug einstweilig ohne vorherige Anhörung gemäß § 427 Abs. 2 FamFG angeordnet werden, weil das zuständige Amtsgericht an einem Freitag um 14:00 Uhr bereits geschlossen habe.

2. Da es einen Bereitschaftsdienst an Wochenenden, Feiertagen und in den Abendstunden gibt, kann die Schließung eines Gerichts grundsätzlich kein Grund dafür sein, auf eine Anhörung zu verzichten.

3. Die Wahrung grundrechtlich geschützter Verfahrensgarantien darf nicht zur Disposition behördlicher Abläufe gestellt werden.

(Leitsätze der Redaktion; siehe auch: BVerfG, Beschluss vom 15.5.2002 – 2 BvR 2292/00 – asyl.net: M2222)

Beschluss vom 27.12.2022 – 4 T 220/22 – asyl.net: M31206

• **AG Paderborn:** Haftanordnung wegen fehlender Belehrungen rechtswidrig:

1. Die Haftanordnung ist rechtswidrig, weil die betroffene Person weder über das Recht, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, noch über die Möglichkeit, eine*n Rechtsanwält*in hinzuzuziehen, belehrt worden ist. Noch schwerer wiegt, dass die betroffene Person nicht über ihr Schweigerecht belehrt worden ist, was für ein faires Verfahren unerlässlich ist.

2. Auch der Umstand, dass das ursprünglich zuständige Amtsgericht seinen Haftantrag durch wörtliche Übernahme des Haftantrags der Behörde begründet hat, ohne eine eigene Prüfung erkennen zu lassen, führt zur Rechtswidrigkeit der Haftanordnung. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 21.3.2023 – 11 XIV(B) 74/23 – asyl.net: M31403

⁷ So auch Pfersich in ZAR 2023, 84. Ähnlich schon zu Art. 40 Abs. 3 AsylVfRL EuGH, Urteil vom 9.9.2021 – C-18/20, XY gg. Österreich – asyl.net: M29993, Asylmagazin 12/2021, S. 434 ff., Rn. 54 ff.